

Traktandum 5.1 Antrag OTTV Vorstand zur Änderung der Statuten z.Hd. GVD vom 19. Februar 2026

1. Änderungen aufgrund der Vorgaben zu den Branchenstandards des Schweizer Sports von Swiss Olympic

Swiss Olympic hat Branchenstandards für den Schweizer Sport eingeführt, welche in den angeschlossenen nationalen Verbänden umgesetzt werden müssen. Der OTTV bezieht Bundesgelder wie J+S Beiträge und nimmt dementsprechend die Vorgaben angepasst in die Statuten auf. Es ergeben sich dadurch nachfolgende Änderungen und Ergänzungen:

A. Ethik-Charta, Doping-Statut, Gerichtsbarkeit und Verbindlichkeit STT-Regelungen

Artikel 1.1. Name, Sitz - Absatz 2 (geändert/neu)

Der OTTV ist Swiss Table Tennis (STT) angeschlossen. ~~und anerkennt dessen Statuten und Sportreglemente.~~ Die Statuten und das Sportreglement von STT sind für den OTTV und seine Clubs verbindlich.

Der OTTV untersteht der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic. Mutmassliche Verstösse werden durch Swiss Sport Integrity untersucht und gemäss Ethik-Statut sanktioniert. In übrigen Fällen erfolgen die rechtlichen Beurteilungen und Sanktionierungen durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Doping- und Ethik-Statuts bzw. der dazugehörigen Reglemente.

B. Bedingungen Club-Aufnahme - Fairness und Verbot Manipulationen

Artikel 2.2.2. Bedingungen - Absatz 3 (neu)

Clubs betreiben faires Tischtennis und enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen. Sie befolgen die entsprechenden Vorschriften des nationalen Verbandes sowie des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.

C. Besetzung Vorstand

Artikel 3.3.1. Zusammensetzung des Vorstands - Absatz 1 (Ergänzung/neu)

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Chef Finanzen, dem TK-Präsidenten und 1-5 weiteren Mitgliedern zusammen. Eine Doppelbesetzung der Funktionen ist erlaubt. Der OTTV hat bei der Besetzung des Vorstands in Bezug auf Nationalitäten und Geschlechter keine Einschränkungen.

D. Verbandsführung

Artikel 3.3.6. Sorgfalt und Interessenwahrung (Ergänzung)

Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GVD übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung. Er führt die Geschäfte sorgfältig und im Interesse des Vereins führen. die allgemeine Wahrung der Interessen des Verbandes. Dritten gegenüber ist er der alleinige Vertreter des Verbandes.

E. Revision

Artikel 3.5.2. Präzisierung Aufgabe Rechnungsprüfungskommission (Ergänzung)

Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert alljährlich die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und ist berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Die RPK erstattet hierüber der GVD, Bericht und Antrag.

2. Clubaufnahme - vereinfachter Modus bei der Eingabe des Gesuchs

Heute erfolgt die Clubaufnahme mit dem Formular von STT und dem Laufweg neuer Verein -> OTTV -> STT per E-Mail. Nach der neuen Struktur STT liegt der Entscheid beim Zentralvorstand und ein Beschluss der Delegiertenversammlung ist nicht mehr notwendig.

Artikel 2.2.1. Gesuch (Abänderung)

Um als Mitglied von STT aufgenommen zu werden, hat ein Club ein schriftliches Gesuch in dreifacher Ausführung an den OTTV einzureichen, unter gleichzeitiger Beilage dreier Exemplare seiner Statuten. Das Gesuch um Aufnahme ist bis zum 15. Mai (Poststempel) an den OTTV mit zeitgleicher Kopie an die Geschäftsstelle STT zu richten.

Nach vorgenommener Überprüfung von Aufnahmegesuch und Statuten entscheidet der Zentralvorstand (ZV) von STT über Aufnahme oder Ablehnung, vorbehaltlich des Beschlusses der nächsten Generalversammlung von STT.

3. Fristen bei Eingabe von Anträgen

Eine Fristansetzung für Anträge, welche weder Statuten- noch Reglementsänderungen betreffen, ist notwendig, so dass ein Vorlauf für den Vorstand, aber auch für die Information der Vereine gewährleistet werden kann.

Artikel 3.2.6. (Ergänzung)

Anträge über Statuten- und Reglementsänderungen des OTTV sind dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich einzureichen.

Änderungsanträge betr. STT-Statuten und STT-Reglemente siehe Statuten STT.

Schriftliche Anträge der Clubs, die nicht Statuten- und Reglementsänderungen betreffen, sind spätestens 6 Wochen vor einer GVD an den Vorstand einzureichen.

4. Stimmvertretung

Die Vertretungsbefugnis in Fällen von Doppelmitgliedschaften eines Vertreters ist nicht geregelt, weshalb eine Präzisierung notwendig ist.

Artikel 3.2.8. (Ergänzung)

- Jeder Club kann sich durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten lassen. Er hat jedoch nur Anrecht auf eine Stimme pro zwölf eingelöste Spielerpässe, wobei das angebrochene Dutzend als voll gilt. Ein Club ohne lizenzierte Mitglieder hat Anrecht auf eine Stimme. **Ein Delegierter kann nur einen Club vertreten.**

5. Anpassung an neue Struktur STT

Artikel 3.3.10. (Anpassung)

Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt den OTTV **im ZV in der Verbandsleitungskonferenz (VLK)** von STT, siehe auch Statuten STT.

Vorstand OTTV, 15.01.2026